

16. Apr. 58 15

Bern, den 16. April 1958

s.B.14.21.Inde.O. - KD/yh

An die Polizeiabteilung des
Eidgenössischen Justiz- und
PolizeidepartementsB e r nWeitergeltung der mit Grossbritannien
für Indien abgeschlossenen Verträge

Herr Abteilungschef,

Wir nehmen Bezug auf die telephonische Anfrage von Herrn Dr. Markees bei Herrn Dr. Diez über die Weitergeltung des schweizerisch-britischen Auslieferungsvertrages vom 26. November 1880 und des Zusatzabkommens vom 19. Dezember 1934, was das Verhältnis zu Indien angeht. Auf unser Ersuchen unternahm die Botschaft in New Delhi Sondierungen bei den indischen Behörden. In deren Verlauf wurde einem Mitarbeiter der Botschaft von Seiten des Sekretärs des indischen Justizministeriums kategorisch erklärt, die von Grossbritannien im Namen Indiens abgeschlossenen Verträge würden von Indien grundsätzlich als bindend betrachtet. Wenn deshalb die Gültigkeit des Auslieferungsvertrages bisher weder von Indien noch von der Schweiz in Frage gestellt worden sei, dürfe [angenommen] werden, dass der Vertrag in Kraft stehe.

Wir gehen mit der Botschaft in New Delhi einig, dass dieser Auskunft von Seiten des höchsten Beamten im indischen Justizministerium ein besonderes Gewicht zukommt und somit über die Weitergeltung der beiden Verträge kaum noch Zweifel bestehen dürften.

Genehmigen Sie, Herr Abteilungschef, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Chef des Rechtsdienstes

1.3

Diez

Kopie: Schweiz. Botschaft, New Delhi, unter Verdankung ihres Schreibens vom 27. März 1958, ad G.21.-Pe/

16. Apr. 58 15

